
S 5 KR 71/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 71/13
Datum	23.06.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 75/15
Datum	25.04.2018

3. Instanz

Datum	18.08.2020
-------	------------

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25.Â April 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten (noch) darÃ¼ber, ob zwei einmalige Kapitalleistungen in HÃ¶he von insgesamt 277Â 338,94Â Euro als Versorgungsbezug in der Zeit vom

1.10. bis zum 31.12.2011 der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterlagen.

Â

2

Der Kl  ger war als Seelotse Mitglied der Lotsenbr  derschaft Nord   Ostsee   Kanal   II. Er bezieht seit 1.9.2011 eine Altersrente der beklagten Deutschen Rentenversicherung Knappschaft   Bahn   See. Als Rentner ist der Kl  ger bei der Beklagten in ihrer Funktion als Krankenkasse pflichtversichertes Mitglied in der GKV. Neben der Altersrente erh  lt er seit September 2011 einen laufenden Versorgungsbezug der beigeladenen Bundeslotsenkammer      Gemeinsame   bergangskassen der Reviere/Gemeinsame Ausgleichskasse (G  K/GAK).

  

3

Im September 2011 erhielt der Kl  ger von einem Versicherungsunternehmen zwei einmalige Kapitalleistungen in H  he von 174   684,75   Euro (Nr   K8) und 102   654,19   Euro (Nr   K8). Grundlage dieser Leistungen ist ein zwischen der beigeladenen Bundeslotsenkammer und der Rechtsvorg  ngerin des Versicherungsunternehmens abgeschlossener Gruppenversicherungsvertrag vom 7./20.7.1972. Danach sind Mitglieder einer vom GVV erfassten Lotsenbr  derschaft Versicherungsnehmer einer Berufsunf  higkeits    , Alters    , Witwen     und Waisenrentenversicherung (       1, 2   und   6 GVV). Die Beklagte forderte vom Kl  ger mit streitgegenst  ndlichem Bescheid vom 6.12.2011 Beitr  ge zur GKV f  r die Zeit ab 1.10.2011, wobei sie der Berechnung 1/120 der Kapitalleistungen bis zum Differenzbetrag aus monatlicher Beitragsbemessungsgrenze und Altersrente zugrunde legte.

  

4

Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 25.2.2013; Urteil des SG Schleswig vom 23.6.2015*). Das Schleswig   Holsteinische LSG hat die Berufung unter Bezugnahme auf ein fr  heres Urteil des BSG vom 10.6.1988 ([12   RK 35/86](#)      [SozR   2200      180 Nr   43](#)) zur  ckgewiesen. Bei den Kapitalleistungen handele es sich um eine beitragspflichtige Rente einer f  r Angeh  rige bestimmter Berufe errichteten Versicherungseinrichtung iS des [   229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#). Sie wiesen einen unmittelbaren Bezug zur fr  heren Erwerbst  tigkeit des Kl  gers als bestallter Lotse sowie Mitglied einer Lotsenbr  derschaft auf und h  tten Einkommensersatzfunktion. Das Versicherungsverh  ltnis habe nicht lediglich auf berufsfremder Eigenvorsorge beruht. Die Rechtsprechung des BVerfG zur

Beitragspflicht von Direktversicherungen. Ändere an dieser Beurteilung nichts. Eine Lösung des beruflichen Bezugs durch ein Ausscheiden aus der Lotsenbrüderschaft während der Laufzeit des Einzelvertrags liege nicht vor (Urteil vom 25.4.2018).

Ä

5

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung von [Art 3 Abs 1 GG](#) sowie von [Art 3 Abs 1 GG](#). Die im Senatsurteil vom 10.6.1988 (aaO) geforderte „ausreichende“ Versorgung der Lotsen entsprechend derjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt sei bereits durch die gesetzliche Altersrente und die Leistungen der GdK/GAK erreicht. Die streitigen Kapitalleistungen gingen über dieses Sicherungsniveau hinaus und seien vom Auftrag des [Art 28 Abs 1 Nr 6 Seelotsgesetz \(SeeLG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.9.1984 ; zuvor Art 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG in der Fassung vom 13.10.1954 \)](#), Maßnahmen für eine ausreichende Versorgung der Seelotsen zu treffen, nicht gedeckt. Die vom BVerfG zur Beitragspflicht von Leistungen aus einer Direktversicherung iS von [Art 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) entwickelten Grundsätze ließen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Er sei von Anfang an Versicherungsnehmer gewesen und habe damit von vornherein eines der vom BVerfG für die Beitragsfreiheit geforderten Kriterien erfüllt. Der allgemeine Gleichheitssatz sei verletzt, wenn im Vergleich zu anderen Altersvorsorgeprodukten Beiträge sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase und damit doppelt erhoben würden. Der Kläger hat ergänzend auf die gegen das eine vergleichbare Beitragsfestsetzung betreffende Urteil des Senats vom 8.10.2019 (B 12 KR 2/19 R â SozR 4â 2500 Art 229 Nr 28) eingelegte Verfassungsbeschwerde Bezug genommen.

Ä

6

Der Kläger beantragt,
die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. April 2018 und des Sozialgerichts Schleswig vom 23. Juni 2015 sowie den Bescheid vom 6. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 25. Februar 2013 insoweit aufzuheben, als für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2011 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf Kapitalleistungen der H AG (Nr 8 und Nr 8) festgesetzt worden sind.

Ä

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Â

8

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.

Â

9

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Â

II

Â

10

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen, soweit durch Bescheid vom 6.12.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.2.2013 Beiträge zur GKV für die Zeit vom 1.10. bis zum 31.12.2011 festgesetzt worden sind. Nur noch hierüber hatte der Senat zu entscheiden, nachdem die Beteiligten den Verfahrensgegenstand in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf beschränkt haben. Kläger und Beklagte haben sich durch Vergleich hinsichtlich der Beitragsfestsetzung zur GKV für die Zeit ab 1.1.2012 und zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt dem rechtskräftigen Ausgang dieses Verfahrens unterworfen und insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Â

11

1. Die dem Kläger ausgezahlten Kapitalleistungen unterliegen als Versorgungsbezug iS von [Â 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) der Beitragspflicht in der GKV. Nach [Â 237 Satz 1 SGB V](#) wird der Bemessung der Beiträge bei in der GKV pflichtversicherten Rentnern – wie dem Kläger – neben dem Zahlungsbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze (vgl. [Â 238 SGB V](#)) auch der Zahlungsbetrag der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde gelegt. Hierunter fallen nach [Â 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) – Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind –, soweit sie – wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt.

Ä

12

a) Die Kapitalleistungen wurden wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt (vgl. hierzu BSG Urteil vom 26.2.2019 – BÄ 12 KR 12/18 R – BSGE 127, 249 – SozR 4–2500 – 229 Nr. 26, RdNr. 14 ff.). Der Kläger war mit seiner Bestallung zum Seelotsen über den GVV im Wege einer unechten Gruppenversicherung abgesichert. Nach § 2 GVV werden Anwartschaften auf Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten versichert.

Ä

13

b) Die von dem Versicherungsunternehmen gezahlten Kapitalleistungen stammen von einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung. Der Senat hat bereits zu der § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V inhaltlich entsprechenden Vorüberregelung des § 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 RVO festgestellt, dass auch privatrechtliche Versicherungseinrichtungen erfasst sind, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft bei der Einrichtung nicht auf einer gesetzlich begründeten Pflicht beruht, sondern freiwillig ist (zum Ganzen BSG Urteil vom 30.1.1997 – 12 RK 17/96 – SozR 3–2500 – 229 Nr. 15 S. 74 ff., unter Hinweis auf BSG Urteil vom 30.3.1995 – 12 RK 40/94 – SozR 3–2500 – 229 Nr. 6 S. 22 f und BSG Urteil vom 10.6.1988 – 12 RK 25/86 – SozR 2200 – 180 Nr. 42 S. 174 f) und diese Rechtsprechung unter Geltung des § 229 SGB V bestätigt (BSG Urteil vom 8.10.2019 – BÄ 12 KR 2/19 R – SozR 4–2500 – 229 Nr. 28). Daran hält er nach erneuter Überprüfung fest.

Ä

14

c) Schließlich liegt eine für bestimmte Berufe errichtete Versicherungs- und Versorgungseinrichtung vor. Die Kapitalleistungen weisen den notwendigen Berufsbezug auf.

Ä

15

aa) Die den Kapitalleistungen zugrunde liegende Versicherung ist allein der Berufsgruppe der Seelotsen bestimmter Lotsenbrüderschaften vorbehalten. Seelotse ist, wer nach behördlicher Zulassung berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schiffahrtskundiger Berater geleitet (§ 1 Satz 1 SeeLG). Wer den Beruf eines Seelotsen in einem Seelotsrevier ausüben will, bedarf einer Bestallung (

[Â§Â 7 SeeLG](#); zuvor [Â§Â 9 SeeLG](#)). Die f  r ein Seelotsrevier bestellten Seelotsen bilden eine Lotsenbr  derschaft in der Rechtsform der K  rperschaft des   ffentlichen Rechts ([Â§Â 27 AbsÂ 1 SeeLG](#); zuvor [Â§Â 31 AbsÂ 1 SeeLG](#)). Die ausschlie  lich f  r die Berufsgruppe der Seelotsen aufgrund des GVV vorgesehenen Versicherungsleistungen hat der Senat bereits als beitragspflichtige Versorgungsbez  ge iS des [Â§Â 180 AbsÂ 8 SatzÂ 2 NrÂ 3 RVO](#) qualifiziert (*BSG Urteil vom 10.6.1988* â    [12Â RK 35/86](#)    [SozRÂ 2200 Â§Â 180 NrÂ 43](#)) und daran auch unter Geltung des [Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ V](#) festgehalten (*BSG Urteil vom 8.10.2019* â    [BÂ 12Â KR 2/19Â R  ](#) â    *SozR 4   2500 Â§Â 229 NrÂ 28 RdNrÂ 15 mwN*).

  

16

bb)   Die Exklusivit  t und Berufsbezogenheit des den Kapitaleistungen zugrunde liegenden Versicherungsverh  ltnisses wird auch durch die Ausgestaltung des GVV deutlich. Das Versicherungsverh  ltnis kommt im Rahmen einer unechten Gruppenversicherung (zum Ganzen: *Schneider in Pr  lls/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 30.   Aufl 2018, Vor* [Â§Â 150 VVG RdNr   31](#); *Millauer, Rechtsgrunds  tze der Gruppenversicherung, 2.   Aufl 1966, S   99*) mit den jeweiligen Seelotsen als Versicherungsnehmer verpflichtend, automatisch und ausnahmslos mit der Aufnahme der T  tigkeit durch Bestallung als Seelotse in einer vom GVV erfassten Lotsenbr  derschaft zustande ([Â§Â 1, 6 SatzÂ 1 GVV](#)). Eine K  ndigung durch den Versicherungsnehmer ist nicht vorgesehen. Lediglich beim Ausscheiden aus einer Lotsenbr  derschaft tritt die Versicherung au  er Kraft, soweit sie nicht auf Wunsch des Versicherungsnehmers fortgesetzt wird ([Â§Â 7 SatzÂ 2 undÂ 4 GVV](#)). Nur bei einer K  ndigung des GVV durch die beigeladene Bundeslotsenkammer oder das Versicherungsunternehmen besteht die M  glichkeit der Aufl  sung und R  ckabwicklung ([Â§Â 10 GVV](#)). Zudem besteht eine weitreichende Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, auf eine Gesundheitspr  fung zu verzichten ([Â§Â 5 GVV](#)). Dar  ber hinaus belegen auch die Regelungen   ber den Pr  mieneinzug die Berufsbezogenheit der Versicherung: Nach den nicht angegriffenen und damit f  r den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§Â 163 SGG](#)) zog die Lotsenbr  derschaft die Versicherungspr  mien â     wie bei einem Quellenabzugsverfahren     von den Lotsgeldern ab. Die Bundeslotsenkammer   berwies die f  lligen Pr  mien in einem Betrag kostenfrei an das Versicherungsunternehmen.

  

17

Schlie  lich tr  gt der GVV einer speziell Seelotsen betreffenden gesetzlichen Verpflichtung Rechnung. Nach [Â§Â 28 AbsÂ 1 NrÂ 6 SeeLG](#) (zuvor [Â§Â 32 AbsÂ 1 NrÂ 6 SeeLG](#)) obliegt es der Lotsenbr  derschaft insbesondere, Ma  nahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Seelotsen und ihrer Hinterbliebenen f  r den Fall des Alters, der Berufsunf  higkeit und des Todes gew  hrleisten, und

die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen (zur Umsetzung vgl. Heinrich/Steinicke, Seelotswesen, 3. Aufl. 2011, § 28 S. 56 f.). Dabei ist es irrelevant, ob die Versicherungsleistungen aufgrund des GVV zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Seelotsen notwendig sind oder – wie der Kläger meint – eine überobligatorische Versorgung darstellen. Entscheidend für den Charakter einer Kapitalleistung als Versorgungsbezug nach [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) ist lediglich, dass sie von einer bestimmten Berufsgruppe errichteten Versicherungseinrichtung bezogen wird. Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch dem Senatsurteil vom 10.6.1988 ([12 RK 35/86](#) – [SozR 2200 § 180 Nr. 43](#)) nicht die Forderung zu entnehmen, das gebotene Sicherungsniveau müsse zwingend (nur) demjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt entsprechen. In dieser Entscheidung wird lediglich wegen des für die Bestallung als Seelotse notwendigen Befähigungszeugnisses als Kapitän auf Großer Fahrt der Schluss gezogen, die Versorgung der Seelotsen der Reviere soll sich deshalb an derjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt ausrichten und für den Beitrag zur Angestelltenversicherung sei – der nach [§ 842 RVO](#) für einen Kapitän auf Großer Fahrt festgesetzte Durchschnitt des Barentgelts und des Durchschnittssatzes für Beköstigung maßgebend – (BSG aaO S. 177).

Ä

18

cc) Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seinem Urteil vom 10.10.2017 ([BÄ 12 KR 2/16 R](#) – [BSGE 124, 195](#) – [SozR 42500 § 229 Nr. 22](#)). Der Kreis der Mitglieder des Versorgungswerks der Presse war – anders als hier und von [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) gefordert – nach seiner Satzung nicht auf die Angehörigen eines Berufs oder mehrerer Berufe beschränkt. Vielmehr konnte das Versorgungswerk der Presse für alle Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat zustimmt, also auch Berufsfremde, Versicherungen nach seiner Satzung beschaffen (BSG aaO Rdnr. 21). Dem ist nicht gleichzusetzen, dass aus den Lotsenbrüderschaften austretende Personen nach § 7 Satz 4 GVV innerhalb von drei Monaten nach ihrem Austritt unter Einreichung des Versicherungsscheins von dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung der durch ihren Austritt erloschenen Versicherung ohne Gesundheitsprüfung nach dem entsprechenden Fortsetzungstarif des Versicherungsunternehmens verlangen können. Die Fortsetzungsmöglichkeit ändert nichts daran, dass die Versicherung überhaupt nur bei Mitgliedern einer Lotsenbrüderschaft zustande kommt.

Ä

19

2. Die Beitragspflicht der hier aufgrund des GVV ausgezahlten Kapitalleistungen begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

a)Ä Eine gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des ArtÄ 3 AbsÄ 1 GG verstoÄende Doppelverbeitragung liegt nicht vor. Der Senat hat bereits entschieden, dass die Beitragspflicht auf einen Versorgungsbezug nach [Ä§Ä 237, 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 5 SGBÄ V](#) nicht den allgemeinen Gleichheitssatz verletzt, soweit ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen bei der Verbeitragung von Aufwendungen fÄ¼r die betriebliche Altersversorgung in der Ansparphase geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat ein ÄVerbot der DoppelverbeitragungÄ nicht zu beachten. Ein Grundsatz, demzufolge mit aus bereits der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen vom Versicherten selbst finanzierte VersorgungsbezÄ¼ge der Beitragspflicht Ä¼berhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem vollen Beitragssatz unterworfen werden dÄ¼rfen, existiert im Beitragsrecht der GKV nicht (vgl BSG Urteil vom 12.11.2008 ÄÄÄ BÄ 12Ä KR 10/08Ä RÄ ÄÄ SozR 4ÄÄ 2500 Ä§Ä 229 NrÄ 6 RdNrÄ 40 mwN) und ist verfassungsrechtlich auch nicht geboten (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 6.9.2010 ÄÄÄ 1Ä BvR 739/08Ä ÄÄ SozR 4ÄÄ 2500 Ä§Ä 229 NrÄ 10 RdNrÄ 10Ä f).

b)Ä Die Herausnahme von Leistungen der so genannten ÄRiesterrenteÄ aus der Beitragspflicht als Versorgungsbezug nach [Ä§Ä 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 5 HalbsatzÄ 2 SGBÄ V](#) in der zum 1.1.2018 eingefÄ¼hrten Fassung des BetriebsrentenStÄrkungsgesetzes vom 17.8.2017 (BGBlÄ I 3214) fÄ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Diese Privilegierung ist wegen des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, Altersarmut zu bekÄmpfen, sachlich gerechtfertigt und hÄ¼lt sich in den Grenzen einer verfassungsrechtlich zulÄssigen Typisierung (vgl BSG Urteil vom 26.2.2019 ÄÄÄ BÄ 12Ä KR 13/18Ä RÄ ÄÄ SozR 4ÄÄ 2500 Ä§Ä 229 NrÄ 25 RdNrÄ 18Ä ff; zuletzt BSG Urteil vom 8.7.2020 ÄÄÄ BÄ 12Ä KR 1/19Ä RÄ ÄÄ juris RdNrÄ 29).

c)Ä Aus der Rechtsprechung des BVerfG folgt kein anderes Ergebnis. Die Heranziehung von VersorgungsbezÄ¼gen bei der Beitragsbemessung in der GKV begegnet im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl BSG Urteil vom 10.10.2017 ÄÄÄ BÄ 12Ä KR 2/16Ä RÄ ÄÄ BSGE 124, 195 =Ä SozR 4-2500 Ä§Ä 229 NrÄ 22, RdNrÄ 14 mit Hinweisen auf die Rspr des BVerfG und des BSG; zuletzt BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020 ÄÄÄ 1Ä BvR 1134/15Ä ÄÄ juris). Das BVerfG hat nur in SonderfÄ¼llen bestimmte Leistungsanteile von der Beitragspflicht als Versorgungsbezug ausgenommen. Voraussetzung dÄ¼r ist einerseits die AuflÄ¶sung des beruflichen Bezugs und andererseits der Wechsel in

der Versicherungsnehmereigenschaft. Nach dem Kammerbeschluss des BVerfG vom 28.9.2010 zu Direktversicherungen iS von [Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 5 SGBÂ V](#) dÃ¼rfen Kapitalleistungen insoweit nicht als VersorgungsbezÃ¼ge der Beitragspflicht unterworfen werden, als sie auf PrÃ¤mien beruhen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ende seines ArbeitsverhÃltnisses auf einen Kapitallebensversicherungsvertrag unter EinrÃ¼cken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat ([1Â BvR 1660/08](#) â SozR 4â2500 Â§Â 229 NrÂ 11 RdNrÂ 15Â ff). Rentenleistungen einer Pensionskasse sind nach einem Kammerbeschluss des BVerfG vom 27.6.2018 ([1Â BvR 100/15](#)Â ua â [NJW 2018, 3169](#)) dann von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie auf einem nach Ende des ArbeitsverhÃltnisses geÃ¤nderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten beruhen, an dem der frÃ¼here Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den nur der Versicherte BeitrÃ¤ge eingezahlt hat. Bei freiberuflich selbststÃ¤ndig TÃtigen, die in einer gemeinsamen Versicherungseinrichtung versichert sind, fordert das BVerfG zumindest eine LÃ¶sung des beruflichen Bezugs (vgl BVerfG *Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020* â [1Â BvR 1134/15](#)Â â juris RdNrÂ 15).

Â

23

Eine Ãbertragung dieser verfassungsrechtlichen Ãberlegungen auf die hier streitigen Kapitalleistungen lÃ¤sst deren Beitragspflicht nicht entfallen. Zwar war der KlÃ¤ger von Anfang an Versicherungsnehmer der den Kapitalleistungen zugrunde liegenden Versicherung. Die Versicherungsnehmereigenschaft ist aber nach der Rechtsprechung des BVerfG nur eine Voraussetzung fÃ¼r den Ausschluss der Beitragspflicht. Die weitere Voraussetzung, die LÃ¶sung des beruflichen Bezugs des VersicherungsverhÃltnisses, ist beim KlÃ¤ger nicht gegeben. Er war in der gesamten Ansparphase als Lotse tÃtig und gehÃ¶rte durchgÃ¤ngig der vom GVV allein erfassten Berufsgruppe an. Zu keinem Zeitpunkt hat seine Versicherung einen mit einem frei zugÃ¤nglichen Altersvorsorgeprodukt vergleichbaren Charakter erworben. Vielmehr war sie durchgehend einem bestimmten Personenkreis exklusiv vorbehalten.

Â

24

3.Â Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Beklagte die HÃ¶he der berechneten BeitrÃ¤ge unzutreffend festgesetzt hÃ¤tte, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der einmaligen Auszahlung beider Kapitalleistungen gilt nach [Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ V 1/120](#) als monatlicher Zahlungsbetrag, lÃ¤ngstens fÃ¼r 120 Monate. Die konkrete Beitragsberechnung wird vom KlÃ¤ger auch nicht beanstandet, die Beitragsbemessungsgrenze hat die Beklagte beachtet.

Â

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#).
Ä

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024